

## **S a t z u n g**

### **über die Volkshochschule der Stadt Bad Bergzabern vom 2. März 2001**

Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Rechtsstatus**

1. Die Volkshochschule (VHS) Bad Bergzabern ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Bergzabern und gemäß rheinlandpfälzischem Weiterbildungsgesetz staatlich anerkannt.
2. Die VHS Bad Bergzabern ist ordentliches Mitglied des Verbandes der Volkshochschulen von Rheinland-Pfalz e.V.
3. Die VHS ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

#### **§ 2 Aufgaben**

1. Die VHS dient der Verwirklichung des Rechts auf Bildung. Sie soll durch bedarfsgerechte Bildungsangebote zur Chancengerechtigkeit beitragen, Bildungsdefizite abbauen, die Vertiefung, Ergänzung und Erweiterung vorhandener oder den Erwerb neuer Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifikationen ermöglichen und zu eigenverantwortlichem und selbstbestimmtem Handeln sowie zur Mitwirkung und Mitverantwortung im beruflichen und öffentlichen Leben befähigen.
2. Die VHS erfüllt diese Aufgaben durch Kurse, Einzelveranstaltungen, Vorträge und Studienfahrten.

#### **§ 3 Vorsitzender der VHS**

1. Vorsitzender ist der Bürgermeister der Stadt Bad Bergzabern.
2. Er vertritt die Einrichtung nach außen und ist für den Abschluss von Rechtsgeschäften, Verträgen und dergleichen zuständig.

#### **§ 4 Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle der VHS bearbeitet die verwaltungsmäßige Ausführung des Haushaltsplanes und erledigt die sonstigen laufenden Verwaltungsangelegenheiten der VHS.

## **§ 5 Volkshochschulausschuss**

1. Der Stadtrat wählt für die Dauer der jeweiligen Sitzungsperiode die Mitglieder des VHS-Ausschusses.
2. Der Ausschuss besteht lt. Hauptsatzung der Stadt Bad Bergzabern aus 11 Mitgliedern, und zwar aus mindestens 3 Mitgliedern des Stadtrates und 8 Mitgliedern, die mit der Arbeit der VHS vertraut sind.
3. Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder sein Stellvertreter mit Stimmrecht. Der Leiter der VHS nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und berichtet über die Ergebnisse und Planungen der VHS.
4. Der Ausschuss berät den Vorsitzenden und den Leiter in allen mit den Bildungsaufgaben der VHS zusammenhängenden Fragen und bei der Erstellung des Rahmenplanes für die Veranstaltungen der VHS, genehmigt den Haushaltsvoranschlag und ist berechtigt, zu wichtigen Angelegenheiten vor Entscheidung Stellung zu nehmen.

## **§ 6 Der Leiter der Volkshochschule**

1. Der Leiter des VHS wird für die Dauer einer Sitzungsperiode vom Stadtrat gewählt.
2. Er ist nebenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe in der Hauptsatzung der Stadt bestimmt wird (§ 14).
3. Er untersteht den Weisungen des Vorsitzenden. Ihm ist aber die Freiheit der Entfaltung der VHS-Arbeit zu gewährleisten.
4. Er ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der VHS. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
  - b) die Erstellung des Programms der VHS,
  - c) die Auswahl und Verpflichtung von Kursleitern und Referenten,
  - d) die ordnungsgemäße Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben,
  - e) die Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
  - f) die Teilnahme an den Sitzungen des Kuratoriums der Kreisvolkshochschule, des Beirats für Weiterbildung Landau/Südliche Weinstraße und an den Veranstaltungen des Verbandes der rheinlandpfälzischen Volkshochschulen,
  - g) die halbjährliche Unterrichtung des VHS-Ausschusses über die geleistete Arbeit und die bestehenden Pläne.

## **§ 7 Kursleiter und Referenten**

1. Die Kursleiter und Referenten üben ihre Tätigkeit an der VHS nebenamtlich oder nebenberuflich aus.
2. Kursleiter erhalten vom Leiter für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der VHS, Referenten für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag.

3. Kursleiter und Referenten sollen an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch
  - a) Vorschläge für die Arbeitspläne,
  - b) die Auswahl der Arbeitsmaterialien,
  - c) Teilnahme an Kursleiter- und Referentenbesprechungen und an Maßnahmen der Mitarbeiterfortbildung des Verbandes auf Veranlassung des Leiters.
4. Die Kursleiter und Referenten erhalten Honorare, deren Höhe vom VHS-Ausschuss beschlossen wird. Der Leiter der VHS kann im Einzelfall bei Nachweis besonderer Belastung des Kursleiters das Honorar pro Unterrichtstermin bis zum Betrag für eine Unterrichtsstunde erhöhen.

### **§ 8 Teilnehmer**

1. An den Veranstaltungen der VHS kann in der Regel jeder teilnehmen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. In Ausnahmefällen können auch Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren teilnehmen, wenn sie eine Minderheit der Teilnehmer ausmachen. Über die Ausnahmen entscheidet der Leiter der VHS.
2. Auf Wunsch wird den Teilnehmern der regelmäßige Besuch der Veranstaltungen der VHS bescheinigt.

### **§ 9 Gebühren**

Die Gebühren für die Teilnehmer an den Veranstaltungen der VHS werden vom VHS-Ausschuss beschlossen. Der Leiter der VHS kann im Einzelfall eine Erhöhung der Gebühren festsetzen, wenn es zur Deckung der Ausgaben erforderlich ist.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über ein städtisches Volksbildungswerk vom 2. November 1961 außer Kraft.

Bad Bergzabern, den 2. März 2001

Wolfgang Dietz,  
Stadtbürgermeister

